



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 22.08.2018
2. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung
3. Verbandsgemeinde Flechtingen: 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde

- aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde
4. Landkreis Börde: 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010
5. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 04.09.2018
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 22.08.2018

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 2018/ZVS/0580: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Metallbauarbeiten (Alu-Glasdachkonstruktionen, Alu- Außentüren und Alu-Innentürelemente) für die energetische und allgemeine Sanierung der Sporthalle „Am Bruch“ in Oschersleben an die Firma LAMILUX GmbH aus Rehau.

Beschluss Nr. 2018/ZVS/0582: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung - Dacharbeiten (ca. 2.000,00 m² Bitumendämmdach) für die energetische und allgemeine Sanierung der Sporthalle „Am Bruch“ in Oschersleben an die Firma Dach und Haus, Inhaber Stefan Ullrich aus Magdeburg.
Haldensleben, 23.08.2018

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgendem Grundstück beantragt:

Gemarkung Wegenstedt
Flur 3
Flurstück 83/1
Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 6,0 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.
Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05.07.2018 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht ein hochwertiger, dem Standort entsprechender, Waldbestand mit standortgerechten Bäumen. Mit der Umsetzung der Maßnahme werden langfristig Habitatstrukturen geschaffen sowie der Boden- und Wasserhaushalt verbessert. Der Anschluss der Aufforstungsfläche an bereits bestehende Waldstreifen an der L24 trägt zudem zu deren Stabilisierung bei. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Für die Erstaufforstung in der Gemarkung Wegenstedt kann nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) eine Erlaubnis erteilt werden.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Forstbehörde in 39340 Haldensleben, Bornsche Straße 2 im Zeitraum vom 03.09.2018 bis 28.09.2018 während der Sprechzeiten des Landkreises Börde (Dienstag 08:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr und Freitag 08:00 – 11:30) eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4342 erforderlich. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.
Haldensleben, den 20.08.2018

gez. Walker
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen

3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde

Aufgrund des § 89 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288 hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Präambel

Die Mitgliedsgemeinden Altenhausen mit Beschlussfassung vom 16.10.2017, Bülstringen vom Beschlussfassung vom 11.09.2017, Calvörde mit Beschlussfassung vom 06.12.2017, Erxleben mit Beschlussfassung vom 07.09.2017 und Flechtingen mit Beschlussfassung vom 21.09.2017 haben beschlossen, die Aufgabe Breitbandversorgung an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu übertragen. Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen vom 12.12.2017, hat der Verbandsgemeinderat der Aufgabenübertragung der vorgenannten Mitgliedsgemeinden zugestimmt. Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bedarf des Benehmens der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die Verbandsgemeinde Flechtingen erfüllt die Aufgabe der Breitbandversorgung für die Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Bülstringen, Calvörde, Erxleben und Flechtingen.
- Die damit verbundenen finanziellen Folgen sind durch eine Vereinbarung zu regeln.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 12.06.2018



Gegenüber der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung gemäß § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA mit Verfügung vom 07.08.2018 unter Aktenzeichen: 30.10.03/2018/vbGfL.3.Ä. VerbGemvereinbarung erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

- Die 3. Änderung der Vereinbarung über die mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Flechtingen wird gemäß § 89 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt:

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben und Süplingen haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen gebildet (Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde).

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 beschlossen. Die von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden haben das Benehmen nach § 89 Abs. 3 KVG LSA wie folgt hergestellt:

Beschlüsse Gemeinderäte	Übertragung Aufgabe Breitband	Benehmensherstellung 3. Änderung Verbandsgemeindevereinbarung
Altenhausen	16.10.2017	11.06.2018
Bülstringen	11.09.2017	23.04.2018
Calvörde	06.12.2017	12.04.2018
Erxleben	07.09.2017	19.04.2018
Flechtingen	21.09.2017	12.04.2018

VerbGR Flechtingen Zustimmung Aufgabenübertragung: 12.12.2017

Mit Schreiben vom 13.07.2018 wurde der Antrag auf Genehmigung der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bei der Kommunalaufsicht eingereicht.

B. Begründungen:

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.

Nach § 89 Abs. 3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat am 12.06.2018 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen. Die von der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Bülstringen, Calvörde, Erxleben und Flechtingen haben der Änderung mehrheitlich zugestimmt und somit das Benehmen hergestellt. Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen über die 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Bülstringen, Calvörde, Erxleben und Flechtingen über die Benehmensherstellung zur 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung sind ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betrifft die Aufgaben, die der Verbandsgemeinde Flechtingen nach § 90 Abs. 3 KVG LSA von den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen worden sind (Mindestbestandteil der Verbandsgemeindevereinbarung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA). Danach kann die Aufgabe Breitbandversorgung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises mit dem Einvernehmen der Verbandsgemeinde von allen oder einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen werden. Mit der 3. Änderung wurde der § 4 (Aufgaben der Verbandsgemeinde) um Absatz 3 ergänzt, wonach nunmehr die Verbandsgemeinde Flechtingen die Aufgabe der Breitbandversorgung für die Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Bülstringen, Calvörde, Erxleben und Flechtingen erfüllt. Ihre Zustimmung zur Wahrnehmung der Aufgabe Breitbandversorgung hat die Verbandsgemeinde Flechtingen mit Beschluss vom 12.12.2017 erteilt.

Satz 2 der Vorschrift regelt, dass in den Fällen, in denen eine Aufgabenübertragung von nur einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgenommen wird, die damit verbundenen finanziellen Folgen durch Vereinbarungen zu regeln sind. Mit Satz 2 des § 4 Abs. 3 der Vereinbarung wurde diesem Regelungserfordernis Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang verweise ich bereits an dieser Stelle auf meinen Hinweis Nr. 3 dieser Verfügung hinsichtlich des Erfordernisses einer zeitnahen Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Kostenvereinbarung.

Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

Die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Flechtingen war daher zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 07.08.2018


Weiß
Sachgebietleiterin


Hinweise

1. In der Einleitungsformel ist im Rahmen einer zukünftigen Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung eine Korrektur bzw. Ergänzung vorzunehmen:

anstelle § 89 Abs. 3 Nr. 3 muss es § 89 Abs. 2 Nr. 3 heißen und § 89 Abs. 3 KVG LSA wäre zu ergänzen.

Im Rahmen der Gesetzesangabe ist hinter „GVBl. LSA S. 288 – in der derzeit gültigen Fassung – zu ergänzen.

2. **Inhaltliche Ergänzung der Präambel:** u. a. ist Wirksamkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten einer Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung die Benehmensherstellung der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden (§ 89 Abs. 3 KVG LSA; die Präambel ist **zukünftig** um die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden zu vervollständigen).

3. Anhand der eingereichten formellen Prüfungsunterlagen ist insbesondere aus den Sitzungsniederschriften ersichtlich, dass alle von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden (mit Ausnahme der Gemeinde Flechtingen) den Abschluss eines Vertrages über die Kostenregelung zur Aufgabenübertragung Breitbandausbau als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung aufgenommen haben, wobei in zwei Fällen die Beschlüsse zurückgestellt worden sind. Die Beschlussfassungen über die Kostenregelung in den Gemeinderatssitzungen der beiden übrigen Mitgliedsgemeinden erfolgten mit unterschiedlichen Ergebnissen. Nachfolgend stellt sich somit Folgendes dar:

Gemeinde Altenhausen	Beschluss Alternativvorschlag 2
Gemeinde Bülstringen	Beschluss wurde zurückgestellt
Gemeinde Calvörde	Beschluss wurde zurückgestellt
Gemeinde Erxleben	Beschluss Variante 1
Gemeinde Flechtingen	kein Tagesordnungspunkt/kein Beschluss.

Bereits an dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Kostenvereinbarung **gleichlautend von den Mitgliedsgemeinden** zu fassen und die aus der Aufgabenübertragung resultierenden Kosten nach einem entsprechenden Schlüssel auf die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu verteilen sind, d.h. es können keine unterschiedlichen Kostenregelungen wie vorliegend Alternativvorschlag 2 bzw. Variante 1 zum Tragen kommen.

Mit der gesetzlichen Normierung aus § 90 Abs. 3 S. 2 KVG LSA soll die Regelung der finanziellen Folgen **verpflichtend** sichergestellt werden. Insofern müssen sich die Mitgliedsgemeinden innerhalb einer angemessenen Frist (3 Monate nach Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung) als Folge der Aufgabenübertragung mit der Verbandsgemeinde Flechtingen vereinbaren.

In Umsetzung der durch die Mitgliedsgemeinden Ende 2017 gefassten Übertragungsbeschlüsse erfolgte durch die Verbandsgemeinde Flechtingen bereits mit der Haushaltsplanung 2018 die Aufnahme der Maßnahme „Breitband“ in den Haushalt. Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen fallen demnach bereits spätestens seit dem 01.01.2018 an. Insofern ist die gesetzlich vorgeschriebene Kostenregelung entsprechend der v. g. Frist aufzustellen, so dass die Kostenerstattung für das Haushaltsjahr 2018 auf Grundlage der noch zu beschließenden Kostenvereinbarungen erfolgen kann.

Die Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden (Altenhausen, Bülstringen, Calvörde, Erxleben und Flechtingen) zur Regelung der finanziellen Folgen nach § 90 Abs. 3 KVG LSA einschließlich der prüfungsrelevanten Sitzungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Niederschrift, Beschluss) sind der Kommunalaufsicht bis **spätestens zum 31.10.2018** vorzulegen. Im Falle des Nichtzustandekommens der Kostenvereinbarungen habe ich ggf. über den Einsatz weitergehender kommunalaufsichtlicher Maßnahmen (§§ 146 ff. KVG LSA) zu entscheiden.

4. Die 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde **veröffentlicht**. Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 04.09.2018, 19:00 Uhr
Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Eimersleben (Saal) Magdeburger Straße 79 a, 39343 Ingersleben OT Eimersleben

Sitzungsinhalt: VGR/027/ Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.06.2018
- TOP 4: Feststellungsbeschluss über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandsgemeinderates
Vorlage: VGR/047/2018/BV
- TOP 5: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Zobenitz
Vorlage: VGR/057/2018/BV
- TOP 6: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Mannhausen
Vorlage: VGR/058/2018/BV
- TOP 7: Ernennung des stellv. Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Mannhausen
Vorlage: VGR/059/2018/BV
- TOP 8: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bregenstedt
Vorlage: VGR/060/2018/BV
- TOP 9: Aufnahme eines Kommunalkredits
Vorlage: VGR/035/2018/BV
- TOP 10: Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz
Vorlage: VGR/044/2018/BV
- TOP 11: Informationen zur Schulentwicklungsplanung
Vorlage: VGR/049/2018/IV
- TOP 12: Zweckvereinbarung zur Umsetzung der Aufgabe des Datenschutzes gemeinsam mit der Stadt Oebisfelde-Werfelingen
Vorlage: VGR/055/2018/BV
- TOP 13: Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/056/2018/BV
- TOP 14: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 15: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 17: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 18: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 12.06.2018
- TOP 19: Beschluss Auftragsvergabe zur Beschaffung eines GW-L1 (Gerätewagen)
Vorlage: VGR/046/2018/BV
- TOP 20: Beschluss - Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gültig ab 01.01.2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Seniorenhilfe GmbH für die Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Standort 1 (Kita) in Calvörde
Vorlage: VGR/051/2018/BV
- TOP 21: Beschluss - Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gültig ab 01.01.2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Seniorenhilfe GmbH für die Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Standort 2 (Hort) in Calvörde
Vorlage: VGR/052/2018/BV
- TOP 22: Vergabeangelegenheit
Vorlage: VGR/061/2018/BV
- TOP 23: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/053/2018/BV
- TOP 24: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/054/2018/BV
- TOP 25: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 26: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Öffentlicher Teil:

- TOP 27: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 28: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2018-08-22


M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de